

Vorschriften, man folgte jetzt etwas besser, aus Zwang und Überzeugung, und die Patientin stand endlich in der zehnten Woche, vom ersten Anfang an gerechnet, wieder auf, erholte sich jedoch sehr schwer beim Gebrauch des Hallerischen Sauers mit Whytts Chinarindentinktur. Die Ruhr fand sich jetzt in der Nachbarschaft ein, bei uns zeigte sich jedoch noch keine Spur davon. Im August behandelte ich zwei Kinder, die den Keichhusten auf dem Lande geholt hatten, mit Zinkblumen und Opium, ohne Brechmittel glücklich.

Dr. Knebel.

Königl. Preussisches Edikt, die Abstellung der Weihnachtsgeschenke der Apotheker an die Ärzte betreffend.

Wir Friedrich Wilhelm von Gottes Gnaden, König von Preussen, Markgraf zu Brandenburg, des heil. Römischen Reichs Erz-Kämmerer und Kurfürst, etc. etc.

Thun kund und fügen hiermit zu wissen, welchergestalt Wir ungern vernommen haben, daß der in Deutschland bestehende Gebrauch, nach welchem die Apotheker den praktisirenden Ärzten ihres Orts mit Zucker, Kaffee, Gewürzen und andern dergleichen Materialwaaren sogenannte Weihnachtsgeschenke machen, auch in unsern Staaten hergebracht ist. Es fällt in die Augen, daß diese Observanz, so alt sie auch immer seyn mag, mit den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung unverträglich ist. Wir schaffen sie daher nicht allein ganz ab, indem Wir ernstlich verbieten, daß die Apotheker weder zur Weihnachts- noch zu einer andern Zeit den Ärzten ihres Orts dergleichen Geschenke anbieten sollen, sondern wollen auch, um Unserm Gesetz desto mehrern Nachdruck zu geben, daß folgende besondere Vorschriften in dieser Hinsicht beobachtet werden sollen.

I. Ein jeder Apotheker und jeder ausübende Arzt des Orts, welcher überwiesen werden kann, daß er Geschenke der obigen Art entweder angeboten oder angenommen habe, soll für jeden Fall in Zwanzig Thaler fiskalische Strafe zu den gewöhnlichen Straffonds Unseres Ober-Kollegii Medici verfallen. Außerdem soll er

II. Dem Denuncianten die Hälfte dieser Strafe als Denuncianten-Theil bezahlen.

III. Ist der Arzt, der das Geschenk genommen hat, der Physikus des Orts, so verliert er dadurch, neben der *ad A.* bestimmten Strafe, die Oberaufsicht über einen solchen Apotheker, und das Recht, die Apotheke des Geschenkgebers alle drei Jahre zu visitiren, mit allen da-

von abhängenden Emolumenten und Vortheilen.

Ein Apotheker aber, der es gewagt hat, dem ihm vorgesetzten Physikus solche Geschenke anzubieten, wird dem nächsten Physikus des Orts seines Etablissements unterworfen; auch soll dessen Apotheke sogleich außerordentlich visitirt werden, indem er sich durch das Geschenk den Verdacht zugezogen hat, daß er schlechte Medizinalwaaren debitiren müsse. Ihn sollen daher nicht allein die Kosten dieser außerordentlichen Visitation treffen, sondern ihm auch die Kosten der gewöhnlichen dreijährigen Visitation in so fern zur Last gelegt werden, als sie diejenigen übersteigen, welche die gewöhnliche Visitation durch den Physikus des Orts verursacht haben würde.

IV. Damit indes den Apothekern alle Motive zu dergleichen Geschenken ganz genommen werden, bringen Wir den ausübenden Ärzten Unsere Medizinalordnung, nach welcher ihnen untersagt worden ist, einen Apotheker für den andern vorzuschlagen oder zu empfehlen, hiermit in ernstliche Erinnerung; nur bei seltenen oder mit vorzüglicher Geschicklichkeit zuzubereitenden Arzneimitteln wollen Wir den Ärzten überlassen, dem Patienten die Apotheke, worin solches Medikament zu haben ist, zu benennen, auch bei gewöhnlichen Arzneimitteln, welche bei ihrer Zubereitung schon eine mehr als gemeine Geschicklichkeit der Pharmazie erfordern, wollen wir dem ausübenden Arzt nicht verschränken, falls er nach seiner Sachkenntniß glaubt, daß solche in dieser oder jener Apotheke des Orts nicht gleich gut gefertigt werden, dem Patienten die Apotheke nachzuweisen, worin das verschriebene Arzneimittel zubereitet werden kann.

V. So wie Wir nun hierdurch den Mißbrauch mit den Weihnachts- und Neujahrs geschenken in allen Unsern Staaten gänzlich abgeschafft und aufgehoben haben, so wollen Wir auch, daß diese Unsere Willensmeinung zur Wissenschaft aller praktisirenden Ärzte, Physiker und Apotheker fordernsamst gebracht, und Unser *Officium fisci* darauf zu invigiliren besonders instruiert werde.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unsers Königl. Insiegels. Gegeben Berlin, den 17ten November, 1793.

Friedrich Wilhelm.

Beförderung.

Görlitz. Hr. Dr. Bauernstein ist am 10. Januar d. J. von den Landständen des Görlitzer Kreises durch die Mehrheit der Stimmen zum Landphysikus des besagten Kreises ernannt worden.